

# Bekanntmachung

## der Gemeinde Aßling

---

### über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände“

Der Gemeinderat Aßling hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ beschlossen. Der Bereich des Bebauungsplans wird im Norden durch das im FNP festgesetzte Gewerbegebiet an der Rosenheimer Straße, im Süden durch landwirtschaftliche Fläche, im Westen durch landwirtschaftliche Fläche und im Osten durch die Straße zum Wertstoffhof und ebenfalls landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

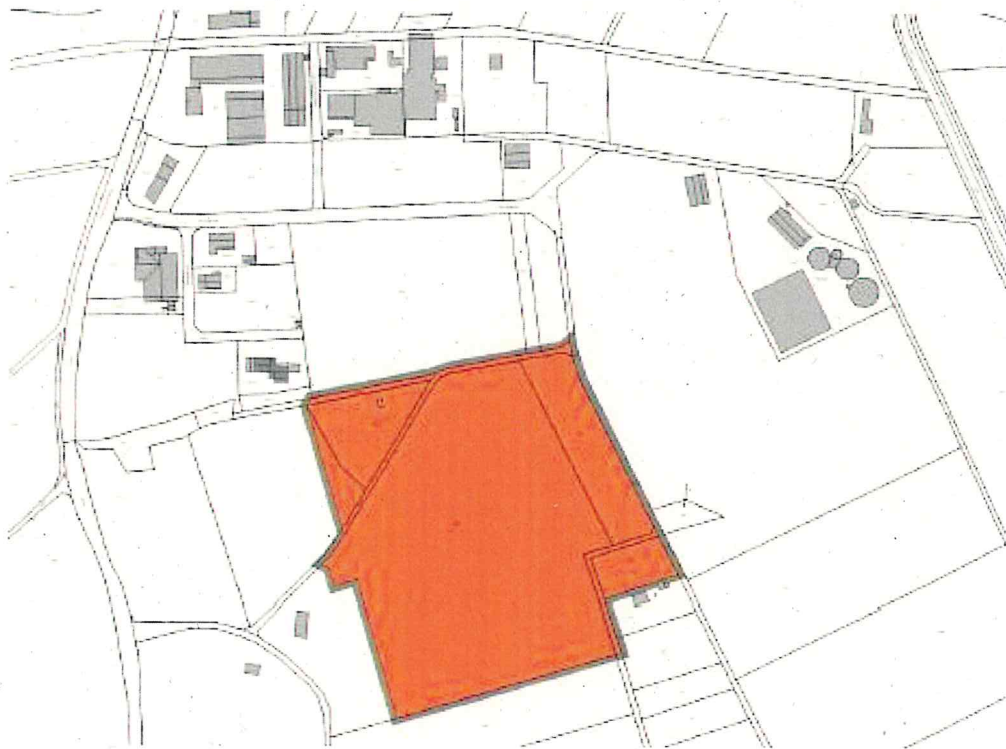


Abb.1: Plangebiet des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“, ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.02.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ sowie der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht können vom

**09.03.2022 bis einschließlich 11.04.2022**

auf der Internetseite der Gemeinde Aßling ([www.vg-assling.de](http://www.vg-assling.de)) eingesehen werden.

Die Unterlagen können während dieser Zeit auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere zur Wahrung des vorgeschriebenen Abstands von 1,5 – 2 m, können Erledigungen durch die Bürger allerdings ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit den SachbearbeiterInnen bzw. der Fachabteilung erfolgen. Das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung durch die Besucher ist erforderlich und die aktuellen Hygienestandards sind einzuhalten. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 08.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr unter 08092/8194-61 und -69 erreichbar.**

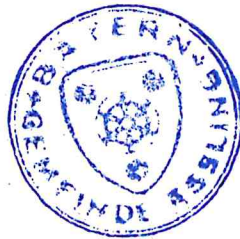
Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ abgeben. Diese können in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ nicht von Bedeutung ist.

### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
am 28.02.2022  
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 28.02.2022  
GEMEINDE Aßling

Hans Fent  
Erster Bürgermeister